

Antrag

**der Abgeordneten Heidemarie Ehlert, Dr. Barbara Höll, Dr. Christa Luft,
Dr. Dietmar Bartsch, Dr. Uwe-Jens Rössel und der Fraktion der PDS**

Steuerhinterziehung wirksam bekämpfen

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf zur Änderung der Abgabenordnung vorzulegen, mit dem § 30a Abs. 3 der Abgabenordnung zum 1. April 2001 aufgehoben wird.

Berlin, den 5. Dezember 2000

**Heidemarie Ehlert
Dr. Barbara Höll
Dr. Christa Luft
Dr. Dietmar Bartsch
Dr. Uwe-Jens Rössel
Roland Claus und Fraktion**

Begründung

Die Streichung des § 30a Abs. 3 der Abgabenordnung: „Die Guthabenkonto oder Depots, bei deren Errichtung einer Legitimationsprüfung vorgenommen worden ist, dürfen anlässlich der Außenprüfung bei einem Kreditinstitut nicht zwecks Nachprüfung der ordnungsgemäßen Besteuerung abgeschrieben werden. Die Ausschreibung von Kontrollmitteilungen soll insoweit unterbleiben.“ ist seit langem überfällig.

Die Finanzämter haben auch bisher im Einzelfall das Recht zu einer Kontrollmitteilung, wenn es einen gewichtigen Anlass gibt. Ein Vertrauensverhältnis zwischen Bank und Kunden, welches steuerrechtlich beachtenswert zu begründen ist, gibt es nicht. Außerdem gilt der § 30a nur für Guthabenkonto oder Depots, bei deren Errichtung eine Legitimationsprüfung vorgenommen wird. CpD-Konten, Kreditkonten oder technische Konten der Bank, wenn sie einen Kundenbezug haben, können geprüft werden. Beim Tod eines Kunden besteht die Anzeigepflicht der Kreditinstitute gemäß § 33 ErbstG, um eine korrekte Ermittlung der Erbschaftsteuer zu erleichtern. Die bestehende Regelung des § 30a Abs. 3 AO bedeutet also bereits jetzt in weiten Bereichen keinen wirksamen Schutz von Bankkunden vor den Finanzbehörden. Die Aufhebung der

Vorschrift wäre ein sinnvoller Beitrag zur Entschlackung und Klarheit im Steuerrecht.

Auf dem EU-Gipfel in Feira im Juni 2000 wurde eine Kompromissformel bezüglich EU-Zinsbesteuerung und Kontrollmitteilungen erzielt. In Zukunft soll ein weitgehender Informationsaustausch eingeführt werden, bis dahin werden die Mitgliedstaaten entweder Informationen über Sparbeträge austauschen oder eine Quellensteuer erheben. Mit der Umsetzung der EU-Beschlüsse wird die Regelung des § 30a AO ihre Europatauglichkeit verlieren. Bislang verlangte die Vorschrift gerade eine Art Einzelverdacht der Finanzbehörden. Dies wäre mit Umsetzung der EU-Richtlinie dann nicht mehr notwendig. Eine Streichung des § 30a Abs. 3 AO käme der Feststellung der Verletzung von EU-Recht somit voraus.

Ein Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes, der mit dem § 30a Abs. 3 AO gewährleistet werden soll, gilt nicht für Arbeitslosenhilfe- und Sozialhilfeempfänger. Sie sind zur Aufdeckung ihrer Konten verpflichtet, um nachzuweisen, dass sie bedürftig sind. Geplant ist jetzt in diesem Bereich sogar eine Vernetzung der Ämter, um Missbrauch durch Sozialhilfeempfänger zu verhindern. Und dabei steht der in diesem Bereich anzutreffende Missbrauch in keinem Verhältnis zu Steuerflucht und Steuerhinterziehung.

Die unbewusste oder bewusste Verschleierung von steuerrechtlich relevanten Tatbeständen darf nicht geschützt werden. Die derzeit laufenden Ermittlungen der Steuerfahndung wegen Nichtversteuerung von Kapitalerträgen zeigen, dass unter dem Schutz des § 30a Abs. 3 AO Steuerhinterziehung in großem Umfang möglich ist. Mit der Streichung des § 30a Abs. 3 AO und der Anfertigung von Kontrollmitteilungen anlässlich von Außenprüfungen hat die Finanzbehörde ein effektives Instrument zur Verhinderung von Steuerverkürzungen.

Die Behörden sind verpflichtet, zur Feststellung der Besteuerungsgrundlage von einzelnen Fällen im Rahmen des geltenden Amtsermittlungsgrundsatzes (§ 88 Abs. 1 AO) ohne Bindung an das Vorbringen der Beteiligten aufzuklären. Hierbei kann sich die Verwaltung, neben den Auskünften durch den Steuerpflichtigen selbst, auch der Heranziehung der Banken bedienen (§§ 92, 93 ff. AO). Zu diesen Dritten zählen auch Kreditinstitute.

Die Aufhebung des § 30a Abs. 3 AO wäre letztlich ein Schritt zu größerer Gerechtigkeit im Sinne auch der geforderten Gleichbehandlung des Artikels 3 des Grundgesetzes und sollte deshalb so schnell wie möglich umgesetzt werden.